

Zeitschrift: Zürcher Taschenbuch
Herausgeber: Gesellschaft zürcherischer Geschichtsfreunde
Band: 125 (2005)

Nachruf: Alfred Kölz (1944-2003)
Autor: Schmid, Stefan G.

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Alfred Kölz (1944–2003)

Die Schweiz mit ihrer – im Gegensatz zu den anderen europäischen Staaten – seit 1830 fast ungebrochenen verfassungsrechtlichen Kontinuität ist für den auch auf historischem Gebiet tätigen Staatsrechtler ein äusserst dankbarer Forschungsgegenstand. Denn die Untersuchung von Herkunft und Entwicklung schweizerischer staatsrechtlicher Institutionen ist immer auch eine solche von heute geltendem öffentlichem Recht. Keine antiquarischen Interessen, sondern diese aktuellen Bezüge waren es, die den am 29. Mai 2003 in den Urner Alpen tödlich verunglückten Professor Dr. iur. Dr. h. c. Alfred Kölz motivierten, die Herkunft des Schweizer Staatsrechts anhand der immensen Fülle von Quellen akribisch zu untersuchen. Kölz, der einer der grossen Staatsrechtslehrer unseres Landes war, wurde dadurch neben Eduard His im 20. Jahrhundert zum wohl bedeutendsten Erforscher der Verfassungsgeschichte der modernen, nachrevolutionären Schweiz.

Der am 15. Mai 1944 in der «serenen Republik am Jurasüdfuss» – so pflegte er seine Solothurner Heimat liebevoll zu bezeichnen – geborene Kölz studierte an den Universitäten von Zürich und Bern Rechtswissenschaft und wurde 1973 promoviert. Nach Erwerb des Zürcher Anwaltspatentes 1975 erfolgte 1979 die Habilitation und Ernennung zum Assistenzprofessor an der hiesigen Universität. 1982 wurde er zum ausserordentlichen und ein Jahr später zum ordentlichen Professor für Staatsrecht, Verwaltungsrecht und Verfassungsgeschichte befördert. Von 1996 bis 1998 amtierte Kölz als Dekan der Rechtswissenschaftlichen Fakultät. Hatte er sich zu Beginn seiner wissenschaftlichen Laufbahn vornehmlich mit Fragen des Verwaltungs-

prozessrechts befasst, verlagerte er den Schwerpunkt seiner Lehr- und Forschungstätigkeit schon bald auf das Staatsrecht und die Verfassungsgeschichte, wobei bei Kölz, der einen «materiellen» Verfassungsbegriff verwendete, Verfassungsgeschichte weitgehend mit politischer Geschichte gleichzusetzen ist. Der Solothurner, so schrieb er einmal, habe ein starkes Staatsbewusstsein, empfinde Liebe, ja beinahe Leidenschaft für den Staat. Er denke und fühle in erster Linie als «homo politicus» im Sinn der aktiven Teilnahme am Staatsgeschehen;¹ Kölz selbst entsprach aufs beste diesem von ihm entworfenen Idealtypus des Solothurners. Als *die* Schweizer Autorität auf dem Gebiet der politischen Rechte war er ein gefragter Experte in Bund und Kantonen. Auf die politische Diskussion und die Gesetzgebung übte der parteipolitisch Unabhängige, der allerdings aus seinem pointiert demokratischen und republikanischen Standpunkt kein Hehl machte, als Autor, Gutachter und Berater bedeutenden Einfluss aus. Von seinen staats- und verwaltungsrechtlichen Arbeiten soll hier freilich nur am Rande die Rede sein; im Vordergrund steht an dieser Stelle die Verfassungsgeschichte, wiewohl die verschiedenen Gebiete bei Kölz fließend ineinander übergangen, lag doch gerade eine Besonderheit seines Wirkens darin, dass er es verstand, die Erkenntnisse aus seinen verfassungsgeschichtlichen Forschungen auch für die Beantwortung aktueller juristischer Fragestellungen fruchtbar zu machen.²

Schon in seinen früheren verfassungsgeschichtlichen Arbeiten galt Kölz' Hauptinteresse der Rezeption langlebiger Staatsideen und Verfassungsstrukturen.³ In zahlreichen Untersuchungen wies er die viel-

¹ Vgl. Alfred Kölz, Reform der Volksrechte im Kanton Solothurn, in: Festschrift 500 Jahre Solothurn im Bund, Solothurn 1981, S. 13 ff., 14.

² Beispielfähig sei der Aufsatz «Reform der Volksrechte im Kanton Solothurn» (Anm. 1), S. 45, genannt, in dem er anhand der Entstehungsgeschichte von Artikel 89 Absatz 2 der Bundesverfassung von 1874 nachwies, dass der allgemeinverbindliche Bundesbeschluss ursprünglich vom Verfassungsgeber für Verwaltungsakte von grundlegender Tragweite vorgesehen war. Indem man den allgemeinverbindlichen Bundesbeschluss für wichtige Akte individuell-konkreter oder gemischtrechtlicher Natur nicht mehr zugelassen habe, sei auf dem Weg der einfachen Gesetzgebung das Referendumsrecht des Volkes nicht unerheblich geschmälert worden.

³ Vgl. Alfred Kölz, Vom Veto zum fakultativen Gesetzesreferendum, in: Festschrift zum 70. Geburtstag von Hans Nef, Zürich 1981, S. 191 ff., erneut abgedruckt in: ders., Der Weg der Schweiz zum modernen Bundesstaat, 1789–1798–1848–1998. Historische Abhandlungen, Chur/Zürich 1998, S. 47 ff.

fach unterschätzten Auswirkungen des Staatsrechts der Amerikanischen, vor allem aber der Französischen Revolution auf die Schweizer Demokratie nach. Doch auch auf dem Gebiet des Verwaltungsrechts hat sich ein vergleichbarer Rezeptionsvorgang, allerdings erst im 20. Jahrhundert, abgespielt; Kölz hat wohl als erster gezeigt, dass der Hauptstrom dieser Rezeption in Frankreich begann und über den Umweg der deutschen Wissenschaft das Schweizer Verwaltungsrecht beeinflusste.⁴ Überhaupt Frankreich: Diesem «gelobten Land für Verfassungsrechtler und Politikwissenschaftler»⁵ und seiner Wissenschaftstradition fühlte sich Kölz tief verbunden. Immer wieder hielt er sich in Paris auf, um seine Fachkenntnisse in neuerer Geschichte und politischer Wissenschaft zu erweitern und zu vertiefen, vor allem aber, um die Herkunft des Schweizer Staatsrechts zu erforschen. Dafür waren eingehende Quellenstudien notwendig, die er unermüdlich in der berühmten Bibliothèque Nationale an der Rue de Richelieu trieb. So beschäftigte er sich insgesamt während mehr als eines Jahrzehnts mit dem Verfassungsrecht der Französischen Revolution und der politischen Geschichte Frankreichs im 19. Jahrhundert. 1989, aus Anlass des 200-Jahre-Jubiläums der Grossen Revolution, veröffentlichte er eine souveräne, überblicksartige Darstellung seiner Forschungsergebnisse.⁶ 1992 gelangte dann nach achtjähriger Arbeit der erste Band seines Opus magnum, der «Neueren schweizerischen Verfassungsgeschichte»,⁷ zum Abschluss. Faszinierend ist auch hier vor allem die anschaulich dargestellte Rezeptionsgeschichte des neueren Schweizer Staatsrechts. Dabei steht – sowohl der politischen Tradition unseres Landes als auch den Interessen Kölz’ entsprechend – die Geschichte der Demokratie im Vordergrund. Kölz kam zum Schluss, dass das Ausmass der Rezeption von Verfassungsrecht aus der Zeit der Ersten

⁴ Vgl. Alfred Kölz, Von der Herkunft des schweizerischen Verwaltungsrechts, in: Festschrift für Dietrich Schindler zum 65. Geburtstag, Basel/Frankfurt am Main 1989, S. 597 ff., erneut abgedruckt in: ders., Der Weg der Schweiz (Anm. 3), S. 95 ff.

⁵ Alfred Kölz, Frankreichs Staatspräsident – Erster Bürger oder Wahlkönig?, Schweizer Monatshefte 1/1995, S. 16 ff., 16.

⁶ Vgl. Alfred Kölz, Die Bedeutung der Französischen Revolution für das schweizerische öffentliche Recht und politische System, Zeitschrift für Schweizerisches Recht 1989 I, S. 497 ff., erneut abgedruckt in: ders., Der Weg der Schweiz (Anm. 3), S. 15 ff.

⁷ Alfred Kölz, Neuere schweizerische Verfassungsgeschichte, Bd. I: Ihre Grundlinien vom Ende der Alten Eidgenossenschaft bis 1848, Bern 1992.

Republik Frankreichs durch die Schweiz wesentlich grösser sei, als es in den Quellen und in der Literatur zum Ausdruck komme, und zwar in allen Bereichen, insbesondere aber auf dem Gebiet der demokratischen Einrichtungen. Die neu eingeführten rationalen staatsrechtlichen Institutionen hätten zu einer sukzessiven Verdrängung des alteidgenössischen Staatsrechts geführt. Dieser Vorgang hätte sich jedoch in Bezug auf die Demokratie kaum in diesem Ausmass und in so kurzer Zeit abgewickelt, wenn bei uns nicht günstige historische, wirtschaftliche und ideologische Voraussetzungen vorgelegen hätten. Obwohl Kölz betont hat, wie wenig die individualistische, egalitäre, fast mathematisch konzipierte Demokratie der Französischen Revolution mit ihrer sozialreformerischen Tendenz und der Anwendung des harten Mehrheitsprinzips mit den damaligen, von christlicher Tradition begleiteten, zur Einstimmigkeit hin tendierenden Landsgemeinden gemeinsam hatte, war er doch von der Wichtigkeit der Versammlungsdemokratien, wie auch des republikanischen Denkens und Fühlens in den Mittellandkantonen für die Ausbildung der modernen demokratischen Einrichtung überzeugt, weil dadurch der Boden in der Eidgenossenschaft für die Neuerungen mannigfach vorbereitet worden war.⁸ Die Rezeptionslinien des regen Austauschs von Staatsideen und Verfassungsstrukturen zwischen der Schweiz, Frankreich, Grossbritannien und den Vereinigten Staaten von Amerika skizzierte er schliesslich anschaulich in einer Graphik des «Atlantischen Kreislaufs moderner Staatsideen», die zum Ausgangspunkt mehrerer seiner Untersuchungen wurde.⁹ Auch im zweiten, posthum erschienenen, fast tausend Seiten starken Band der «Neueren schweizerischen Verfassungsgeschichte»¹⁰, der die Entwicklung in Bund und

⁸ Vgl. Alfred Kölz, Neuere schweizerische Verfassungsgeschichte (Anm. 7), S. 627 ff.

⁹ Vgl. Alfred Kölz, Die Bedeutung der französischen Revolution, in: Andreas Auer (Hrsg.), Die Ursprünge der schweizerischen direkten Demokratie, Basel/Frankfurt am Main 1996, S. 105 ff., unter dem Titel «Die Wurzeln der schweizerischen direkten Demokratie in der französischen und amerikanischen Revolution» erneut abgedruckt in: ders., Der Weg der Schweiz (Anm. 3), S. 37 ff.; ders., Das Abberufungsrecht, in: Solothurner Festschrift zum schweizerischen Juristentag 1998, erneut abgedruckt in: ders., Der Weg der Schweiz (Anm. 3), S. 67 ff.; ders., Die Staatsideen der Helvetik und ihre Auswirkungen auf die Entwicklung der modernen Schweiz, in: Hans Werner Tobler (Hrsg.), 1798/1998 – Die Helvetik und ihre Folgen, Zürich 1998, S. 73 ff.

¹⁰ Alfred Kölz, Neuere schweizerische Verfassungsgeschichte, Bd. II: Ihre Grundlinien in Bund und Kantonen seit 1848, Bern 2004.

Kantonen seit 1848 zum Gegenstand hat und dessen Erarbeitung zehn Jahre in Anspruch nahm, bildet die Entfaltung der Demokratie, vor allem die Entwicklung und Verfeinerung der Volksrechte und die Schaffung eines ausgewogenen Wahlrechts, einen Schwerpunkt. Darin würdigt Kölz die erstmalige praktische Verwirklichung von direkt-demokratischen Instrumenten, insbesondere durch die Demokratische Bewegung, als spezifisch schweizerische Leistung. Von der staatspolitischen Bedeutung der Forschungen Kölz' zeugt die Tatsache, dass der erste Band der «Neueren schweizerischen Verfassungsgeschichte» bereits ins Italienische¹¹ und Französische¹² übersetzt worden ist. Die beiden Textbände werden ergänzt durch zwei umfangreiche Quellenbücher.¹³

Dass sich Kölz, der den handelnden Personen in der Geschichte hohe Bedeutung beimass, in zahlreichen biographischen Studien ausschliesslich Persönlichkeiten widmete, die in der Linie des rationalen, aufklärerisch-philosophischen Staatsdenkens standen, erstaunt nach dem Gesagten nicht: An erster Stelle zu nennen ist der «intellektuell-wissenschaftliche 'Urvater' des europäischen Radikalismus» (Alfred Kölz), Marie Jean Antoine Nicolas Caritat, Marquis de *Condorcet*.¹⁴ Während Condorcets Bedeutung als «Philosoph des Fortschritts» in Frankreich schon länger bekannt ist, war das bei uns in Bezug auf dessen staatstheoretische Arbeiten – Condorcet hat als erster ein taugliches System einer direkten Demokratie skizziert – weniger der Fall; es war Kölz, der die Bedeutung, die diesem «letzten» französischen Aufklärungsphilosophen des 18. Jahrhunderts gerade für die Schweiz zukommt, aufgezeigt hat.

Aus Zürcher Sicht von besonderem Interesse ist sodann der radikale Staatsdenker *Ludwig Snell*, der ebenfalls ein weitgehend an den Prinzi-

¹¹ Alfred Kölz, *Le origini della Costituzione svizzera*, Locarno 1999.

¹² Alfred Kölz, *Histoire constitutionnelle de la Suisse moderne. Ses fondements idéologiques et son évolution institutionnelle dans le contexte européen, de la fin de l'Ancien Régime à la Constitution fédérale de 1848*, Bern 2004 (November).

¹³ Alfred Kölz (Hrsg.), *Quellenbuch zur Neueren schweizerischen Verfassungsgeschichte*, Bd. I: Vom Ende der Alten Eidgenossenschaft bis 1848, Bern 1992; Bd. II: Von 1848 bis in die Gegenwart, Bern 1996.

¹⁴ Vgl. Alfred Kölz, Fortschritt, unideologisch. Von der Aktualität Condorcets (1743–1794), «Neue Zürcher Zeitung» Nr. 72 vom 26./27. März 1994, S. 67 f., erneut abgedruckt in: ders., *Der Weg der Schweiz* (Anm. 3), S. 161 ff.

prien der Französischen Revolution orientiertes Verfassungsmodell vertrat und als einer der Haupttheoretiker der Schweizer, insbesondere der Zürcher Regeneration Bahnbrechendes für die liberale Umgestaltung der dreissiger Jahre des 19. Jahrhunderts geleistet hat. Kölz hat in verschiedenen Abhandlungen dessen grosse, bisher stark unterschätzte Bedeutung für die Schweizer Regeneration mittels aufwendiger Textvergleiche nachgewiesen. Im Mittelpunkt stand dabei die Bedeutung von Snells «Entwurf einer Verfassung nach dem reinen und ächten Repräsentativsystem, das keine Vorrechte noch Exemtionen kennt, sondern auf der Demokratie beruht» von 1830/31 für die Regenerationsverfassungen.¹⁵ Bei Kölz stand Snell in so hohen Ehren, dass dessen Gedenkstein in der Küsnachter Hornanlage während der Assistenzzeit des Schreibenden alljährlich Ende des Sommersemesters Ziel eines kleinen Lehrstuhl-Ausflugs war, wobei das Ehrenmal mit Blumen geschmückt und so weit vom Efeu befreit wurde, dass die Gedenktafel wieder lesbar wurde.

Besonders nahe stand dem Solothurner Kölz sein «Landsmann» *Simon Kaiser*,¹⁶ ein Politiker und Staatsrechtler, der sich ebenfalls intensiv mit der französischen Verfassungsgeschichte auseinander gesetzt hatte. Auch der Staatsrechtler *Zaccaria Giacometti* war im liberal-radikalen Gedankengut verwurzelt; er kämpfte namentlich gegen exekutiv-staatliche Tendenzen, wie sie etwa während des Zweiten Weltkriegs mit dem Vollmachtenregime des Bundesrates deutlich hervortraten. Kölz hat zu Giacomettis hundertstem Geburtstag eine Würdigung veröffentlicht,¹⁷ die ein ausserordentlich grosses Echo hervorrief. Dies und die Tatsache, dass von Giacometti bis dahin keine Sammlung von Aufsätzen und Reden vorlag, veranlasste Kölz, ausgewählte Schriften des berühmten Bergellers neu herauszugeben.¹⁸

¹⁵ Vgl. Alfred Kölz, Der Verfassungsentwurf von Ludwig Snell als Quelle der Regenerationsverfassungen, in: Festschrift für Ulrich Häfelin zum 65. Geburtstag, Zürich 1989, S. 299 ff., erneut abgedruckt in: ders., *Der Weg der Schweiz* (Anm. 3), S. 171 ff.

¹⁶ Vgl. Alfred Kölz, Der Staatsrechtler Simon Kaiser (1828–1898), «*Neue Zürcher Zeitung*» Nr. 204 vom 4. September 1981 und Nr. 207 vom 8. September 1981, erneut abgedruckt in: ders., *Der Weg der Schweiz* (Anm. 3), S. 199 ff.

¹⁷ Vgl. Alfred Kölz, Freiheit und Demokratie. Zum hundertsten Geburtstag von Zaccaria Giacometti, *Zeitschrift für Schweizerisches Recht* 1993 I, S. 143 ff., erneut abgedruckt in: ders., *Der Weg der Schweiz* (Anm. 3), S. 211 ff.

¹⁸ Alfred Kölz (Hrsg.), *Zaccaria Giacometti. Ausgewählte Schriften*, Zürich 1994.

In Zürich hat Kölz nicht nur gewohnt und an der Universität während mehr als zweier Jahrzehnte gewirkt, er hat sich auch wissenschaftlich intensiv mit Zürcher Themen beschäftigt: An erster Stelle zu nennen ist seine Habilitationsschrift, der «Kommentar zum Verwaltungsrechtspflegegesetz des Kantons Zürich»,¹⁹ ein unentbehrliches Standardwerk unserer Verwaltungsrechtspflege, das nicht nur für die tägliche Praxis wertvollste Dienste leistet, sondern in einer geschichtlichen Einleitung auch einen Überblick über die Grundlagen der hiesigen Rechtspflege in Verwaltungssachen bietet, der weit über die übliche Einleitungshistoriographie vergleichbarer Werke hinausgeht. Sodann hat sich Kölz im Rahmen seines verfassungshistorischen Hauptwerks eingehend mit der Zürcher Verfassungsgeschichte befasst, und zwar sowohl mit der Regenerationsverfassung von 1831 und ihrem bereits erwähnten wichtigen Theoretiker Ludwig Snell als auch mit Entstehung, Entwicklung und Bedeutung des noch immer geltenden Grundgesetzes von 1869. In einer separaten Quellenstudie hat er das geistesgeschichtliche, politische, soziale und wirtschaftliche Umfeld zur Zeit dieser Verfassungsschöpfung beleuchtet.²⁰ Dabei hat er auch – wiederum im Sinn des «Atlantischen Kreislaufs moderner Staatsideen» – auf das interessante Phänomen hingewiesen, dass zu Beginn der neunziger Jahre des 19. Jahrhunderts in den westlich gelegenen Gliedstaaten der amerikanischen Union demokratische Bewegungen stattgefunden hatten, die auffallend denjenigen der industrialisierten Kantone der Schweiz der 1860er-Jahre glichen. Die amerikanischen «populist movements» zielten gleich wie im Kanton Zürich auf Durchsetzung vorwiegend kleinbürgerlicher Interessen durch Beseitigung des Repräsentativsystems. Der Kanton Zürich hat in dieser Zeit ausgesprochen befruchtend auf das amerikanische Staatsrecht eingewirkt. Ein New Yorker Publizist und Politiker forschte mehrere Monate lang in Zürich über die hiesige Demokratie und verbreitete dieses Gedankengut anschliessend in Schriften in sei-

¹⁹ Alfred Kölz, Kommentar zum Verwaltungsrechtspflegegesetz des Kantons Zürich, Zürich 1978, 2. Auflage (zusammen mit Jürg Bosshart und Martin Röhl), Zürich 1999.

²⁰ Alfred Kölz, Der demokratische Aufbruch des Zürchervolkes. Eine Quellenstudie zur Entstehung der Zürcher Kantonsverfassung von 1869 (Materialien zur Zürcher Verfassungsreform, Bd. 1), Zürich 2000.

ner Heimat, wo sie auf sehr fruchtbaren Boden fielen. In der Folge erschienen zwischen 1891 und 1898 insgesamt siebenzig Publikationen über die Schweiz und ihre Volksrechte. Die Betrachtung der Kantonsverfassung von 1869 im geschichtlichen Kontext hat Kölz aber auch deren Revisionsbedürftigkeit erkennen lassen;²¹ sein vielfältiges Engagement für ein neues Zürcher Grundgesetz hat ihn schliesslich zu «einem der Väter der laufenden Totalrevision der Zürcher Kantonsverfassung» (Markus Notter) gemacht.

Rund ein Jahr vor seinem Tod wurde bei Kölz ein unheilbarer Hirntumor diagnostiziert. Trotz dieses grausamen Schicksalsschlags hat er unermüdlich, mit fast unglaublicher Disziplin bis am Vorabend seines Todes, an der Fortsetzung seiner Verfassungsgeschichte, der Vollendung seines Lebenswerks, gearbeitet. Oft entfloher er – noch in den letzten Wochen vor seinem Tod und schon von der schweren Krankheit gezeichnet – seinem Zürcher Studierzimmer, um in Neuenburg zu schreiben – den französischen Sprachraum brauchte er nach wie vor als wissenschaftliches «Stimulans». Freude empfand er über Ehrungen, die ihm noch kurz vor seinem Tod zuteil wurden. So haben ihm ehemalige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im März 2003 aus Anlass seines 20-Jahre-Jubiläums als Ordinarius an der Universität Zürich eine Festschrift²² mit ausschliesslich selbst verfassten Beiträgen überreicht, was Kölz, der kein Freund herkömmlicher Festschriften war, aufrichtig gefreut hat, weil er sah, wie befruchtend seine Arbeit, wie ansteckend seine Begeisterung für die Wissenschaft auf jüngere Generationen gewirkt hatte. Im gleichen Monat hat ihn die Universität Genf mit dem Titel eines Ehrendoktors als besten Kenner der Schweizer Verfassungsgeschichte des 18. bis 20. Jahrhunderts – «la personnalité la plus érudite en matière d’histoire constitutionnelle de la Suisse du XVIII^e au XX^e siècle» – gewürdigt und damit ein wissenschaftliches Lebenswerk von seltenem Reichtum ausgezeichnet.

²¹ Vgl. Alfred Kölz, Zur Bedeutung der Zürcher Kantonsverfassung vom 18. April 1869, Schweizerisches Zentralblatt für Staats- und Verwaltungsrecht 1994, S. 145 ff., erneut abgedruckt in: ders., Der Weg der Schweiz (Anm. 3), S. 85 ff., 91; Alfred Kölz/Tobias Jaag, Verblasster Pioniergeist. Zum 125jährigen Bestehen der Zürcher Kantonsverfassung, «Neue Zürcher Zeitung» Nr. 89 vom 18. April 1994, S. 29.

²² Nachdenken über den demokratischen Staat und seine Geschichte. Beiträge für Alfred Kölz, Zürich/Basel/Genf 2003.



Prof. Dr. Alfred Kölz

A. Kölz

